



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landrätin und Landräte der Kreise und
Oberbürgermeisterin und Oberbürgermeister
(Bürgermeister) der kreisfreien Städte
Ausländerbehörden

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 601-212-29.111.3-61
Meine Nachricht vom: /
Wolfgang Polakowski
Wolfgang.Polakowski@im.landsh.de
Telefon: 0431/988-3266
Telefax: 0431/988-3299
PC-Fax: 0431/988-614-3266

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Haart 148

24539 Neumünster

Außenstelle Lübeck

31.03.2009

Räumliche Beschränkungen von Duldungen in Ausnahmefällen auf das Land Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein sind Duldungen bisher generell auf den Kreis oder das Gebiet der kreisfreien Stadt beschränkt worden. Dies ist auch sachdienlich, weil die ausreisepflichtigen Personen für das Ausreiseverfahren, insbesondere für die Passersatzbeschaffung zur Verfügung stehen sollen. Da es sich bei den Ausreisepflichtigen zumeist um rechtskräftig abgelehnte Asylsuchende handelt, ist außerdem nicht nachvollziehbar, weshalb der Aufenthalt während des Asylverfahrens gesetzlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt wird (§ 56 Abs. 1 AsylVfG), nach Rechtskraft der negativen Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dann aber auf das ganze Bundesland erweitert werden sollte (§ 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG).

Die räumliche Beschränkung auf den Bezirk der Ausländerbehörde stellt eine Auflage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG dar. Hierzu wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs zum Zuwanderungsgesetz der damaligen Bundesregierung vom 16. Januar 2003 (Drs.-Nr. 22/03) verwiesen:

„Daneben hat die Ausländerbehörde die Möglichkeit, weitere Auflagen und Bedingungen anzuordnen. Die Vorschrift dient darüber hinaus der Angleichung der aufenthaltsrechtlichen Folgen von vollziehbar Ausreisepflichtigen gegenüber Asylbewerbern. Vollziehbar Ausreisepflichtige sollen gegenüber Asylbewerbern nicht besser gestellt werden.“

Die Praxis in Schleswig-Holstein, bei abgelehnten Asylbewerbern nach Eintritt der Ausreiseverpflichtung die räumliche Beschränkung auf den Bezirk der Ausländerbehörde fortgelten zu lassen, entspricht somit exakt den Intentionen des Gesetzgebers bei Schaffung des Zuwanderungsgesetzes. Da dies für alle Betroffenen zunächst in gleichem Maße gilt, handelt es sich dabei nicht um eine Sanktion. Dies korrespondiert auch mit § 56 Abs. 3

AsylVfG, wonach räumliche Beschränkungen aus dem Asylverfahren auch nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung in Kraft bleiben.

Die Ausländerbehörden können im Rahmen ihres pflichtgemäßem Ermessens in besonders gelagerten Fällen von der o.g. Regel abweichen. Insbesondere darf man nicht verkennen, dass in vielen Fällen über einen Zeitraum von mehreren Jahren eine Aufenthaltsbeendigung nicht möglich ist und die oder der Betroffene das Abschiebungshindernis nicht zu vertreten hat. Die Beschränkung auf das Kreisgebiet oder auf die kreisfreie Stadt wird dann unverhältnismäßig, zumal dadurch auch die Arbeitsplatzsuche außerhalb des Bereichs der Ausländerbehörde unnötig erschwert wird. Zur Entlastung öffentlicher Kassen ist es aber erforderlich, dass möglichst viele geduldete Personen ihren Lebensunterhalt selbst tragen. Außerdem darf man den Verwaltungsaufwand nicht außer Acht lassen, der durch die Ausstellung von Genehmigungen zum Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung entsteht.

In diesen Fällen sollte weiterhin möglichst frühzeitig ein Aufenthaltstitel nach dem 5. Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes in Betracht gezogen werden, der dann volle Bewegungsfreiheit gewähren könnte. Ist die Erteilung eines solchen Aufenthaltstitels nicht möglich, wird gebeten, zukünftig wie folgt zu verfahren:

Tritt die Vollziehbarkeit der Ausreiseverpflichtung ein und kann die Ausreise nicht sofort vollzogen werden, ist wie bisher eine Duldung, beschränkt auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde auszustellen, da zunächst festgestellt werden muss, ob der Ausländer bei der Aufenthaltsbeendigung kooperiert. Ist in absehbarer Zeit nicht mit einer Aufenthaltsbeendigung zu rechnen, soll denjenigen, die

- das Ausreisehindernis nicht selbst zu vertreten haben,
- keinen Leistungseinschränkungen nach § 1a Nr. 2 AsylbLG unterliegen
- und bei denen § 11 BeschVerfV keine Anwendung findet oder finden würde,

eine Duldung erteilt werden, die mit einer auf das Land Schleswig-Holstein erweiterten räumlichen Beschränkung versehen ist. Die Wohnsitznahme ist in diesen Fällen auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde zu beschränken.

Gleichzeitig soll die Abschiebung für mindestens 3 Monate ausgesetzt werden. Die Duldung kann im Einzelfall mit einer auflösenden Bedingung versehen werden. Der Ausländer ist dann auf die Bedeutung des Eintrags besonders hinzuweisen.

Treten nachträglich wesentliche relevante Umstände bezüglich der Aufenthaltsbeendigung ein, die der Ausländer zu vertreten hat (siehe oben), ist die Duldung wieder auf den Kreis bzw. auf die kreisfreie Stadt zu beschränken. Das gleiche gilt wenn die Erweiterung der räumlichen Beschränkung missbräuchlich genutzt wird, z.B. in dem der Wohnsitz faktisch außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Ausländerbehörde verlegt wird.

gez.

Wolfgang Polakowski